

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 19.04.2018

Zu TOP : 7.13

Aufnahme des Voigdehäger Weges in den Lärmaktionsplan

Einreicher: Michael Adomeit

Vorlage: kAF 0049/2018

Anfrage:

1. Wurde der Voigdehäger Weg in den Lärmaktionsplan schon aufgenommen, wenn nicht, warum?
2. Wann wurde im Voigdehäger Weg die letzte Lärmmessung durchgeführt?
3. Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit die Durchfahrt des Voigdehäger Weges auf 7,5 Tonnen zu begrenzen, um eine Lärmverminderung zu erreichen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.:

Der Voigdehäger Weg ist nicht als zu betrachtende Straße im Lärmaktionsplan berücksichtigt. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ergibt sich aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem entsprechend auf Bundesebene erlassene „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Lärmaktionspläne regeln hiernach Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen. Als „Hauptverkehrsstraße“ wird eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr, das entspricht ca. 8000 Kfz/Tag, definiert. Der Voigdehäger Weg ist mit ca. 3.000 Kfz/Tag eindeutig keine im Lärmaktionsplan zu bewertende Hauptverkehrsstraße.

zu 2.:

Im Voigdehäger Weg wurde 2009 eine Lärmmessung durchgeführt. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Lärmsanierung erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Lärmberechnungen. Auch ein Lärmaktionsplan basiert auf Lärmberechnungen im Zuge der vorgelagerten Lärmkartierung.

zu 3.:

Ein entsprechendes Durchfahrverbot wurde bereits geprüft. Da im Voigdehäger Weg aber die geltenden Lärmgrenzwerte weder am Tag noch in der Nacht überschritten werden, gilt lt. Rechtsvorschrift, dass der fließende Verkehr nicht zu beeinträchtigen ist.

Herr Adomeit äußert sein Unverständnis über die vorliegenden Lärmmessungen, da er diese in anderer Höhe in Erinnerung hat.

Herr Bogusch führt dahingehend aus, dass die Lärmmessungen Mittelungspegel ergeben haben, die deutlich unter den benötigten Lärmerfordernissen liegen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 27.04.2018